

Betreuung

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen oder einer körperlichen Erkrankung sowie geistige oder seelische Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf Hilfe anderer angewiesen sind. Jeder kann durch einen Unfall, eine Krankheit oder am Ende des Lebens in einer derartigen Situation geraten. Bedarf es in diesem Fall der Unterstützung wie z. B. bei Behördenangelegenheiten, Aufenthaltsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten oder der Gesundheitsfürsorge, muss das Betreuungsgericht auf Antrag der Betroffenen selbst oder von Amtswegen über die Betreuerbestellung entscheiden. Sind andere Hilfen oder die Unterstützung durch eine dazu bevollmächtigte Person ihres Vertrauens ausreichend, darf keine Betreuerbestellung erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass das Wohl des hilfsbedürftigen Menschen immer im Vordergrund steht.
Viele Menschen sind sich darüber unsicher, was eine Betreuung für sie bedeutet und wo sie Rat und Hilfe über deren Bedeutung und Möglichkeiten erhalten können. Sie möchten auch wissen, inwieweit sie selbst auf die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers Einfluss ausüben oder wie sie eine Betreuerbestellung ganz vermeiden können. Wir erläutern unter anderem die Voraussetzungen und Auswirkungen einer Betreuung sowie die Grundsätze der Betreuerauswahl und die Aufgaben und Tätigkeiten der Betreuer, desweiteren weisen wir auf die Rechte der Betreuten hin.
Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, für den Fall der eigenen Hilfebedürftigkeit vorzusorgen und zu bestimmen, wer ihre Interessen im Ernstfall, als Betreuerin oder Betreuer, bzw. als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter, vertreten soll.

Betreuungsrecht

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfebedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Die Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber seinen objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen.
Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlich, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Voraussetzungen

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfebedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden im Gesetz (§ 1896 Absatz 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Zu **psychischen Krankheiten** gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen, ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, z. B. als Folge von Krankheiten oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen können bei entsprechendem Schwergrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen.

Zu **geistigen Behinderungen** fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbau werden hierzu gerechnet.

Auch **körperliche Behinderungen** können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögensprobleme, Rentenprobleme oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Absatz 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere der Betreute und der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründeten Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach 7 Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Stirbt der Betreute, endet die Betreuung automatisch. Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erben über.

Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden. Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Peron, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen

geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen. Abgesehen davon haben die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind.
Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu.
Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen würde. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Gründe von erheblichem Gewicht die konkrete Gefahr begründen, dass die vorgeschlagene Person die Betreuung nicht zum Wohl des betroffenen Menschen führen kann oder will. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn der Betroffene eines seiner volljährigen Kinder als Betreuer vorschlägt, zwischen diesem Kind und einen weiteren Kind, bei dem der Betroffene sich gewöhnlich aufhält, aber so erhebliche Spannungen bestehen, dass die Regelung seiner wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse wegen dieser Spannungen nicht gewährleistet ist. Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden.
Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen. Ausführungen zu Ehegatten gelten hier und im Folgenden auch für Lebenspartner, die ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt haben.
Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur Besorgung der Angelegenheiten nötig ist. Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist. Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreuten und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.
Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den betroffenen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Der Gesetzgeber hat bislang davon abgesehen, allgemeingültige Kriterien für die Geeignetheit eines Betreuers gesetzlich festzulegen, da die Fälle in der Praxis sehr verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einen Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung in der der oder die Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt) scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus. Außerdem soll der Berufsbetreuer bei seiner erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen.
Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist. Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist aber für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Aufgaben

Je nachdem, welche Unterstützung für den Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenkreise, die im Gerichtsbeschluss ausdrücklich festzulegen sind, übertragen werden. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten oder Gesundheitsfürsorge. Das Gesetz lässt zudem auch die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu, diese kommt aber nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich nur dann, wenn der Betroffene auf Grund seiner Krankheit oder Behinderung keine seiner in der konkreten Lebenssituation anfallenden Angelegenheiten selbst besorgen kann. Für die ihm übertragenen Aufgabenkreise (und nur für diese) hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, dies gilt auch, wenn er im Namen der Betreuten Prozesse führt. Der Betreute kann in diesen Aufgabenkreise grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln. Von der Vertretungsbefugnis des Betreuers erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn er feststellt, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur n besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben können, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Der Betreuer darf die Post sowie den Fernmeldeverkehr des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihm diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat.

Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung des Verstorbenen gehört nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers, denn dessen Amt endet mit dem Tod des Betreuten. Grundsätzlich liegt die Totensorge gewohnheitsrechtlich oder nach landesrechtlichen Vorschriften den nächsten Angehörigen. Der Betroffene kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf seine Bestattung äußern, die von seinen Angehörigen zu beachten sind. Er kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für seine Totensorge zuständig sein soll. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügungen, Bestattungsverträge und sonstige Vorsorgeverträge stellen verschiedene Möglichkeiten dar, die Bestattung und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten zu regeln.

Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Isst der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Befinden zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, das die erforderliche Hilfe für den Betreuten organisiert und seine ihm verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Führt der Betreuer die Betreuung berufsmäßig, hat er nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden. Mindestens einmal jährlich muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Dazu gehört auch, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwa aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er nicht dem Betreuten gegen dessen Willen eine knauserige Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.
Auch Wünsche, die der Betroffene vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht hat, sind beachtlich, es sei denn, dass er zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat.
Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, dessen mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen des ihm anvertrauten Menschen, darf dem Betreuer, unabhängig von seinem Aufgabenkreis, nie gleichgültig sein.
Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist dem Betreuer die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für den Betreuten besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, Sterilisation, Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa das Fixieren altersverwirrter Menschen im Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen handeln und ihn gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

Querschnittsaufgaben

Die Arbeit vom Betreuungsverein umfasst zum einen das Führen von Betreuungen, zum anderen die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, denen Einführung, Fortbildung und Beratung sowie die planmäßige Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
Das Betreuungsgesetz geht vorrangig vom ehrenamtlichen Betreuer aus. Der Berufsbetreuer soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Der Berufsbetreuer hat Mitteilungspflicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich möglich ist (§ 1897 Abs. 6 BGB), damit das Gericht ihn entlassen

und einen ehrenamtlichen zum Betreuer bestellen kann (§ 1908 b Abs. 1 BGB).
Der Betreuungsverein gewährleistet die Verknüpfung und Vernetzung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuungen. Die Erfahrung aus der Führung von den Betreuungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der Querschnittsaufgaben. Der Betreuer hat hierbei die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gestalten. Ziel der Führung von Betreuungen ist das Herausfinden des Willens, der Wünsche und Bedürfnisse der betreuten Person und entsprechend der Möglichkeit danach zu handeln.
Daher ist der Betreuungsverein in der Lage den Amtsgerichten jeweils geeignete ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiter zur Bestallung vorzuschlagen. Schwierige Betreuungen, die ehrenamtliche überfordern könnten, werden von qualifizierten beruflichen Vereinsbetreuern geführt.
Die ehrenamtlichen führen ihre Betreuungen in enger Anbindung an den Betreuungsverein. Anleitung, fachliche Beratung und Fortbildung durch die Vereinsmitarbeiter erleichtern ihnen die Führung des verantwortungsvollen Ehrenamtes. Ihnen wird Unterstützung bei der Rechnungslegung, die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, Tätigkeitsberichten, den Antrag auf Aufwandsentschädigungen und Beratung über gesetzliche Bestimmungen usw. angeboten. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen des Vereins trägt zur gemeinsamen Bewältigung eventuell auftretender Probleme bei und erweitert das Blickfeld.
Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt vom Betreuungsverein ist die Gewinnung und Werbung neuer ehrenamtlicher Betreuer. Dazu gehört das Suchen und die Vermittlung von Betreuungen, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten der Betreuten angemessen sind, die Beachtung was und wie viel der Betreuer leisten will und kann sowie die Begleitung des ersten Kontaktes zum Betreuten. Durch allgemeine Informationen zum Betreuungsgesetz und zu Vorsorgemöglichkeiten werden Menschen sensibilisiert, für Menschen die einer rechtlichen Betreuung bedürfen. Gleichzeitig wecken konkrete Angebote vom Betreuungsverein das Interesse an der Übernahme einer Betreuung.
Darüber hinaus wird der anerkannte Betreuungsverein regelmäßig aktiv, Informationen zu Vorsorgemöglichkeiten, wie z. B. Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu geben, um Menschen in der Stadt zu motivieren, rechtzeitig Vorsorge zu treffen für Zeiten, in denen sie selbst der Unterstützung bedürfen.
Über die kontinuierliche Umsetzung der Aufgaben der Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Vorsorgevollmachten hat der Betreuungsverein die Möglichkeit, gesetzliche Betreuungen bereits im Vorfeld zu verhindern und trägt damit dazu bei, Kosten im Betreuungswesen zu senken.
Weitere Aufgaben im Sinne der Querschnittsarbeit vom Betreuungsverein sind im Bereich der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Bevollmächtigten die gemeinsame Betreuungsplanung, Wissensvermittlung, Probleme und Aufgaben klären, Mithilfe bei der Durchsetzung z. B. finanzieller Ansprüche der Betreuten, Kontrolle der Bewilligung und Hilfe beim Widerspruchsverfahren, auf Wunsch die Erledigung von Schriftverkehr sowie auf Wunsch Hausbesuche beim Betreuten. Aber auch zu den Aufgaben der Querschnittsarbeit im Betreuungsverein gehört die Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen, die Beantragung möglicher Leistungen wie z. B. Rente oder Sozialhilfe, die Regelung notwendiger Verbindlichkeiten wie z. B. Miete oder Nebenkosten, die Regelung von Behördenangelegenheiten, die Sicherung erforderlicher Gesundheitsmaßnahmen, die Sicherung des Vermögens und Vermögensansprüchen sowie die Sicherung der Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte der Betreuten.
Auch Schulungen von ehrenamtlichen Betreuern gehören zum Aufgabengebiet. Dazu lädt der Betreuungsverein regelmäßig die ehrenamtlichen Betreuer sowie die ehrenamtlichen

Bevollmächtigten zu Veranstaltungen mit wechselndem Thema ein. Dazu können die mit dem Verein zusammenarbeitenden Kooperationspartner ebenfalls eingeladen werden um Vorträge zum Betreuungsgesetz, Ansprüche gegenüber den Pflegekassen und Sozialhilfeämtern, ect. zu geben.
Desweiteren werden regelmäßige Überprüfungen im Sinne der Beratung über Rechte nach dem Betreuungsverfahren, Wirkungsweise, die Auswahl des Betreuers, Betreuerwechsel sowie die Aufhebung der Betreuung, gemacht. Dazu gehört unter anderem die Beratung über Rechte nach dem Sozialleistungsträger, die Beratung über Hilfsangebote nach den persönlichen Bedürfnissen sowie die Überprüfung zur alternativen der gesetzlichen Betreuung und ggf. realisieren.

Die Würde des Menschen wird von uns dabei ebenso respektiert, wie das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie.